



- E N T W U R F -

§ 1

Name, Sitz, Generalklausel

- (1) Der Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV), Landesverband Schleswig-Holstein, ist eine Vereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein. Sie ist Mitglied der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands.
- (2) Die KPV hat ihren Sitz in Kiel.
- (3) Soweit die folgenden Paragraphen für den KPV-Landesverband keine gesonderte Regelung vorsehen, gilt die Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein.

§ 2

Aufgaben und Zweck der Vereinigung

- (1) Die KPV hat die Aufgabe
 1. die Grundsätze und die Ziele der CDU in der Kommunalpolitik zu vertreten und zu verwirklichen.
 2. die kommunalpolitische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben mitzugestalten.
 3. die Bildung von CDU-Fraktionen in den kommunalen Organen (auch in den Landesverbänden der kommunalen Spitzenverbände) zu fördern und auf ein planmäßiges Zusammenwirken ihrer Mitglieder in den kommunalen Organen hinzuwirken.
 4. Anregungen aus der praktischen kommunalpolitischen Arbeit aufzugreifen und an Behörden und sonstige Stellen weiterzuleiten.

- (2) Die KPV vertritt alle der CDU angehörenden Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften von Gemeinden, Städten, Gemeindeverbänden und öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit in Schleswig-Holstein, unabhängig, ob sie haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Die KPV informiert ihre Mitglieder über wichtige Fragen der Kommunalpolitik und der Kommunalverwaltung, insbesondere durch Erfahrungsaustausch und durch Aus- und Fortbildung in Schulungen, Tagungen und Lehrgängen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglied der KPV ist jedes CDU-Mitglied, das Gemeindevertreter, Kreistagsabgeordneter, Mitglied eines Ausschusses, eines Beirats oder einer anderen ehrenamtlichen ständigen Einrichtung einer Gemeinde, eines Kreises, eines Amtes, eines kommunalen Zweckverbandes oder eines anderen kommunalen Zusammenschlusses ist.
- (2) Mitglied der KPV kann jedes CDU-Mitglied werden,
 - 1. das Beamter, Angestellter oder Arbeiter einer Gemeinde, eines Kreises, eines Amtes, eines kommunalen Zweckverbandes oder eines anderen kommunalen Zusammenschlusses ist,
 - 2. das kommunalpolitisch interessiert ist.

Von dem Erfordernis, Mitglied der CDU zu sein, kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisvorstand der CDU abgesehen werden, wenn der Bewerber den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entspricht.

- (3) Die Aufnahme nach Absatz 2 ist schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Die Mitgliedschaft wird mit dem rechtsgültigen Aufnahmebeschluss des Kreisvorstandes erworben. Gegen dessen Entscheidung kann der Bewerber binnen zwei Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, gemäß dieser Satzung die Aufgaben der KPV mitzugestalten. Es kann auf ordnungsgemäß einberufenen Landes- und Kreisversammlungen von den Organen der KPV Rechenschaft über die geleistete Arbeit verlangen. Es hat die

Grundsätze der KPV zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen sowie Beschlüsse der Organe der KPV zu beachten.

(5) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt oder Ausschluss aus der CDU,
2. durch Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 oder des Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnisses nach Abs 2 Nr. 1. Das gilt nicht, wenn das Mitglied erklärt, dass es der KPV weiter angehören will und der für die Aufnahme zuständige Kreisvorstand zustimmt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 wegen Ablauf der Wahlzeit beendet die Mitgliedschaft in der KPV im Zweifel erst zum Zeitpunkt der allgemeinen Neuwahlen der in Abs. 1 genannten Organe,

3. durch den Austritt aus der KPV oder bei Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der CDU sind, durch Ausschluss,
4. durch Tod.

Für die Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 5 Nr. 3 gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung der CDU, Landesverband Schleswig-Holstein, sinngemäß.

(6) Die Landesvertreterversammlung (Landesversammlung) kann Persönlichkeiten, die sich um die KPV verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

Organe der Vereinigung

Der KPV-Landesverband hat folgende Organe:

- die Landesversammlung
- der Landesvorstand

§ 5

Aufgaben der Vertreterversammlung (Landesversammlung)

1. Die Landesversammlung berät Grundsätze der Kommunalpolitik und der politischen Arbeit der KPV.

2. Sie wählt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, den Mitgliederbeauftragten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitgliederbeauftragte werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

3. Sie beschließt über die Satzung.
4. Sie nimmt die Jahresberichte entgegen, nimmt zu ihnen Stellung und erteilt dem Landesvorstand die Entlastung.
5. Sie kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen. Diese nehmen beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
6. Sie beschließt über die Auflösung der KPV.

§ 6

Zusammensetzung des Landesvertreterversammlung (Landesversammlung)

- (1) Der Landesversammlung gehören stimmberechtigt an
 1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
 2. Ehrenmitglieder,
 3. die Delegierten der Kreisvereinigungen.
- (2) Die Zahl der Delegierten der Kreisvereinigungen bestimmt sich nach der Zahl der für die CDU abgegeben Stimmen bei den allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte. Je angefangene 7.500 für die CDU abgegebenen Stimmen wird von der jeweiligen Kreisvereinigung ein Delegierter entsandt.
- (3) Die Landesversammlung tritt in jedem Kalenderjahr zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel des Kreisvereinigungen muss sie einberufen werden.

§ 7

Aufgaben des Landesvorstandes, Landesvorsitzender, geschäftsführender Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet die Landesvereinigung. Ihm obliegt insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung
 2. die Förderung der Kreisvereinigungen; er kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten.
- (2) Der Landesvorstand kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit der Landesversammlung fallen; ausgenommen hiervon sind Satzungsregelungen.
- (3) Der Landesvorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt die Vereinigung nach außen und gegenüber der Landes- und Bundespartei. Im Falle seiner Verhinderung vertreten ihn seine Stellvertreter nach Absprache.
- (4) Der geschäftsführende Landesvorstand unterstützt den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (5) Der Landesvorstand kann für die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse bilden.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes können an den Sitzungen der Kreisvereinigungen teilnehmen.

§ 8

Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus 11 gewählten Mitgliedern:
 1. der/dem Landesvorsitzenden,
 2. den zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. der/dem Mitgliederbeauftragten,
 4. sieben Besitzerinnen/Beisitzer.

- (2) Die Mitglieder unter 1. bis 3. bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die KPV-Landesgeschäftsführerin/ der KPV-Landesgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstandes teil.
- (3) Die KPV-Landesgeschäftsführerin/ der KPV-Landesgeschäftsführer und die/der Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit nehmen beratend an den Landesvorstandssitzungen teil.
- (4) Weitere Personen können durch den Beschluss des Landesvorstandes kooptiert werden und nehmen beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
- (5) Der Landesvorstand kann mit den Kreisvorsitzenden tagen (erweiterter Landesvorstand).

§ 9

Kreisvereinigungen

- (1) Die KPV gliedert sich in Kreisvereinigungen. Den Kreisvereinigungen gehören die Mitglieder der KPV an, die in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt wohnen. Wird der Bereich eines Kreisverbandes der CDU, Landesverband Schleswig-Holstein, geändert, so ändert sich ohne weiteres auch der Bereich der KPV-Kreisvereinigung.
- (2) Organe der Kreisvereinigung sind
 1. die Kreisversammlung
 2. der Kreisvorstand.
- (3) Die Kreisversammlung ist eine Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für
 1. die Beschlussfassung über alle das Interesse der Kreisvereinigung berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes,
 3. die Wahl des Kreisvorstandes und der Vertreter der Kreisvereinigungen in der Landesversammlung.
- (4) Der Kreisvorstand besteht aus
 1. dem Kreisvorsitzenden,

2. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. mindestens 2 Beisitzern.

Der Kreisvorstand kann einen Beisitzer zum stellvertretenden Kreisvorsitzenden wählen.

Kraft Amtes gehören dem KPV-Kreisvorstand an

1. die/der Kreispräsident/in (Stadtpräsident/in)/Stellvertreter/in, sofern der CDU angehörend,
2. der/die Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion.

Die/der CDU-Kreisgeschäftsführer/in kann beratend an den Sitzungen des KPV-Kreisvorstandes teilnehmen.

- (5) Die Landesversammlung kann eine Kreisvereinigung nach ihrer Anhörung auflösen, wenn wichtige Gründe es im Interesse der KPV erfordern.

§ 10

Gesetzliche Vertreter und Haftung

- (1) Die KPV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Landesvorsitzende und die 2 stellvertretenden Landesvorsitzenden. Der Landesvorsitzende (im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden) ist auch für sich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Kreisvereinigung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch den Kreisvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Kreisvorsitzende und der stellvertretende Kreisvorsitzende. Der Kreisvorsitzende (im Verhinderungsfall der stellvertretenden Kreisvorsitzende) ist auch für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Landesgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (4) Für die Haftung gilt § 52 der Satzung der CDU, Landesverband Schleswig-Holstein, entsprechend.

§ 11

Einberufung und Geschäftsordnung der Sitzung

- (1) Die Landesversammlung und die Kreisversammlungen sind vom Landesvorsitzenden bzw. Kreisvorsitzenden jährlich mindestens einmal unter der Leitung des Landesvorsitzenden (im Verhinderungsfall eines der stellvertretenden Landesvorsitzenden) bzw. des Kreisvorsitzenden (im Verhinderungsfall des stellvertretenden Kreisvorsitzende) einzuberufen. Die Landesversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Kreisvereinigungen es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Kreisversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Kreisvereinigung oder der Landesvorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Der Landesvorstand, der geschäftsführende Landesvorstand und die Kreisvorstände treten nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es unter der Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Über alle Sitzungen der Gremien der KPV sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Landesgeschäftsführer oder dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Inkrafttreten – Schlussbestimmung

Diese Satzung ist auf der Landesversammlung am 29. Oktober 2019 beschlossen worden, sie ersetzt die Satzung vom Juni 1991 sowie die Teilsatzung vom 14. November 2009.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

KPV Schleswig-Holstein

Ole-Christopher Plambeck

- Landesvorsitzender -